

Lösung Fall 5

ÜBERSICHT

A) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der S

I. Beschwerdeberechtigung/Verfahrensfähigkeit

„Jedermann“ ⇒ Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit

Exkurs:

Grds.: Jedermann, dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer (BF) im Hinblick auf das geltend gemachte GR grundrechtsfähig sein muss

Typ. Probleme, die in der Kl. aber, soweit nicht offenkundig, erst im pers. Schutzbereich anzusprechen sind:

a. Natürliche Personen

- Jedermann-Grundrechte
- Deutschen-Grundrechte
 - (P) Nicht EU-Ausländer h.M. nur Schutz über Art. 2 I GG
 - (P) Unionsbürger Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) str., ob Deutschen-GR europarechtskonform „ausgeweitet“ werden oder ob auch hier Schutz über Art. 2 I GG gewährleistet wird, dann aber die strengeren Schranken des Deutschen-GR übertragen werden.
- GR-Schutz vom nasciturus bis postmortaler Persönlichkeitsschutz

b. Inländische juristische Personen des Privatrechts, Art. 19 III GG

- juP weit zu verstehen, auch teilrechtsfähige Personengemeinschaften
- inländisch = Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland
- str. Schutzzweck von Art. 19 III
 - Lehre vom personalen Substrat
 - Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage
 - ⇒ relevant insbes. für inländ. jurist. Person, von Ausländern gebildet
- (P) GR-Fähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen
 - T.d.L.: immer (+), es sei denn Privater wäre Alibi-Figur
 - BVerfG: (-) bei beherrschendem staatlichen Anteil

- (P) GR-Fähigkeit, soweit ausländischer Staat mehrheitl. Anteile hält

c. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Grds.: GR-Fähigkeit (-): Konfusionsargument
- Ausnahmen:
 - Verfahrensgrundrechte
 - „GR-dienende“ jurist. Personen des Öffentlichen Rechts

d. Ausländische juristische Personen ⇒ nur Verfahrensgrundrechte

- (P) Juristische Personen aus der EU: (S) Anwendungsvorrang des Unionsrechts
⇒ TB-Merkmal „inländisch“ ist nicht anzuwenden ABER: BVerfG Beschl. v. 04.11.15 – 2 BvR 282/13: Wegen des eindeutigen Wortlauts von Art. 12 I GG ist auf eine juP aus der EU mit Sitz außerhalb Deutschlands Art. 2 I GG unionsrechtskonform so anzuwenden, dass die juP denselben Schutz erhält, wie sie der deutschen juP über Art. 12 I zukommt.

Exkurs/Ende

II. Beschwerdegegenstand

- 1. Akt der öffentlichen Gewalt ⇒ Entscheidungen der Gerichte**
- 2. Einstweilige Verfügung und Rechtsmittelentscheidung bilden einheitlichen Verfahrensgegenstand**

III. Beschwerdebefugnis

selbst, gegenwärtig und unmittelbar mglw. in Art. 5 III, I, 12 I GG verletzt? ⇒ kann auch Zivilrechtsurteil GRe verletzen?

GRe als objektive Werteordnung, die von Zivilgerichten beachtet werden muss, Art. 1 III GG ⇒ sog. mittelbare Drittwirkung

IV. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG

Möglichkeit des Hauptsacheverfahrens ist nicht Teil des Rechtsweges

V. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

1. grds. Ausschöpfung aller prozessualen Möglichkeiten

⇒ VB als ultima ratio

2. aber Abwarten der Hauptsacheentscheidung bedeutet schwerwiegenden Nachteil

⇒ Subsidiarität (-), vgl. § 90 II S. 2 BVerfGG

VI. Form, Frist (+)

Zwischenergebnis: Verfassungsbeschwerde zulässig

B) Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

I. Prüfungsmaßstab

BVerfG ist keine „Superrevisionsinstanz“

⇒ nur Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ⇒ nicht Überprüfung der Einhaltung einfachen Rechts

II. Verstoß gegen Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG

1. Schutzbereich

a) Wissenschaftsfreiheit

Begriff: jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen ist

Inhalt: Abwehr staatlicher Eingriffe hinsichtl. Forschung, Verwertung, Verbreitung

⇒ **Werk- u. Wirkungsbereich geschützt**

b) hier: Untersuchung beruht auf wissenschaftlichen Methoden ⇒ Veröffentlichung des Werks fällt in Schutzbereich

(Exkurs: Wiederholung Kunstfreiheit, Art. 5 III GG)

2. Eingriff durch einstweilige Verfügung

3. Rechtfertigung

⇒ **verfassungsgemäßes Gesetz (Schranke) und verfassungsgemäße Anwendung**

a) Verfassungsgemäßes Gesetz ⇒ Schrankenvorbehalt ⇒ nach Wortlaut schrankenlos

aa) aber keine schrankenlosen Grundrechte

bb) Theorie der Schrankenübertragung (-)

cc) Theorie der praktischen Konkordanz (= h.M.)

⇒ **Eingriff muss auf Basis verfassungsgemäßer gesetzlicher Grundlage im Einzelfall dem Ausgleich widerstreitender Grundrechte dienen**

⇒ **§ 940 ZPO i.V.m. § 823 BGB von ungeschriebenem Schrankenvorbehalt gedeckt**

b) Verfassungsgemäße Anwendung ⇒ Kollision im Einzelfall?

aa) Kollision mit Pressefreiheit?

⇒ **Schutzbereich der Pressefreiheit: Erstellen und Verbreiten von Pressewerken**

⇒ **auch Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit erfasst**

(1) hinsichtlich des Preisgebens von Informanten und Arbeitsweise Kollision (+)

(2) Kritik hinsichtlich unwahrer Berichterstattung?

Presse muss Kritik zugänglich sein

unwahre Äußerungen wohl nicht von Pressefreiheit erfasst ⇒ Kollision (-)

bb) Abwägung im Einzelfall

Überragende Bedeutung der Pressefreiheit für demokratische Grundordnung; Schutz der Informationsbeschaffung ⇔ Wissenschaftsfreiheit nur gering beeinträchtigt, wenn Namen von Informanten und Redaktionsinterna nicht genannt

⇒ **grds. Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit gerechtfertigt**

Zwischenergebnis: kein Verstoß gegen Art. 5 III GG (a.A. vertretbar)

III. Verstoß gegen Art. 5 I S. 1, S.2 GG

Art. 5 III GG ist lex specialis

IV. Verstoß gegen Berufsfreiheit, Art. 12 I GG

Art. 5 III GG ist lex specialis

Ergebnis: Verfassungsbeschwerde zulässig, aber unbegründet